

Antrag 1

an die Diözesanversammlung am 16.11.2024

Antragsgegenstand: Satzungsänderung

Antragsteller: Diözesanvorstand

Antragstext:

Die Diözesanversammlung beschließt die vom Bundesvorstand vorgegebenen Änderungen der Satzung entsprechend der angehängten Aufstellung.

Begründung:

Satzungsänderungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesvorstandes. Nach der letzten Satzungsänderung 2022 hat der Bundesvorstand einige Änderungen verlangt, die nun umgesetzt werden sollen.

Die komplette Satzung mit den markierten Veränderungen kann auf der Internetseite www.kolping-ac.net/dv-24 heruntergeladen werden.

Mönchengladbach, 02.10.2024



Peter Witte
Diözesansekretär



Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen

§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes

- (5) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.
- ~~(4)~~(6) Die Präventionsordnung findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung

§ 10 Diözesankonferenz der Kolpingjugend

- (5) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf Antrag in Textform von mindestens ~~fünf Leitungen der Kolpingjugend aus Kolpingsfamilien oder Bezirksverbänden~~ 1/3 aller unter Absatz 2a) genannten Mitglieder einzuberufen. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.

§ 11 Diözesanleitung der Kolpingjugend

- (5) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens sechsmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch ein Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.

§ 12 Diözesanarbeitskreis der Kolpingjugend

- (4) Der Diözesanarbeitskreis tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch ein Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanarbeitskreissitzung ist beschlussfähig.

(6)

§ 13a Beschlussfassung und Durchführung von Versammlungen/Sitzungen der Organe und Gremien im Wege moderner Kommunikationsmittel

- (3) Die Organ- oder Gremiensitzung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform verlangt wird. Sämtliche Organe und Gremien gemäß § 13 Absatz (1) können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder des Organs schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die absolute Mehrheit vor, ist der Beschluss nur dann angenommen, wenn eine %-Zahl aller Personen dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht. Die Teilnahme per E-Mail ist zulässig und steht einer schriftlichen Stimmabgabe gleich.

§ 14 Diözesanversammlung

- (8) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor dem Beginn durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Aachen mitgeteilte E-Mail-Adresse der/des Delegierten zu senden; soweit keine E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde, erfolgt die Einladung durch Postsendung an die letzte dem Kolpingwerk Deutschland mitgeteilte Postadresse. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung per E-Mail oder gemäß Poststempel ausreichend.

- (12) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen, die Vorstände der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind ~~gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung~~ mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten in Textform zuzusenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung per E-Mail oder gemäß Poststempel oder die rechtzeitige digitale Zurverfügungstellung ausreichend.

Wird die Tagesordnung ergänzt, ist die ergänzte Tagesordnung per E-Mail oder Post mindestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen in Textform mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat per E-Mail, per Post oder digital vorliegen. Sie werden ergänzend in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

- (14) Der Diözesanvorstand beruft-wählt eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu berufengewählt. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.

- (15) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Versammlungsleiter/in und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten ~~in Textform~~ per E-Mail oder Post zu übersenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein Einspruch ~~in Textform~~ per E-Mail oder Post beim Diözesanvorstand erhoben wird.

§ 15 Diözesanvorstand

- (11) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

~~Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.~~

§ 16 Diözesanpräsidium

- (4)

- (5) ~~Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.~~